

MITTEILUNGS MARKT GEMEINDE NEUNKIRCHEN-AM-BRAND MIT AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

54. Jahrgang

www.neunkirchen-am-brand.de • 01.08.2026

Nr. 15

Sommer, Sonne, Ferien!

Endlich, sechs Wochen Ferien – eine wohlverdiente Pause von nervigen Hausaufgaben, Lernstress, Früh aufstehen und Klassenarbeiten. Eine gefühlte kleine Unendlichkeit Zeit, um auszuschlafen, den Tag ohne Terminstress zu genießen, unvergessliche Momente mit der Familie zu schaffen und die Seele einfach mal baumeln zu lassen. In diesem Sinne wünsche ich unseren Schülerinnen und Schülern richtig schöne und erholsame Sommerferien.

Die perfekte Einstimmung auf die unbeschwerte Sommerzeit hat uns wieder einmal unser Bürger- und Heimatfest geboten. Für die vielen, vielen Stunden an Vorbereitungsarbeit, für die Liebe fürs Detail und für den tatkräftigen Einsatz möchte ich mich bei allen Helfern und Beteiligten des 40. Bürger- und Heimatfestes, allen voran dem Organisations-Komitee, ganz herzlich bedanken. Durch ihr Engagement und Ideenreichtum konnten wir wieder einmal zeigen, der Markt weiß, wie man feiert!

Und gleich zu Beginn der Ferien können wir das bei so einigen Festen wieder unter Beweis stellen:

01.08.-02.08.2026	Kirchweih in Rödlas
06.08.2026	Open-Air-Konzert der Big Band „Von der Rolle“ im Stegbecksgarten
09.08.-10.08.2026	Kirchweih in Ebersbach
21.08.-23.08.2026	Kirchweih in Rosenbach

Und nicht zu vergessen: **am 15.08.26 Kapellenfest zum 100-jährigen Bestehen der Kapelle in Baad.** Ab 14:00 Uhr findet an der Kapelle ein Open-Air-Festgottesdienst mit Herrn Pfarrer Cibura statt. Anschließend gemütliches Beisammensein mit Kaffee und Kuchen. Mehr zur Geschichte der Kapelle gibt es auf Seite 2 dieser Ausgabe.

Martin Walz

1. Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGEN DER MARKTGEMEINDE

Die Kapelle in Baad

Der Ort Baad wurde im Jahre 1109 erstmals urkundlich im „Gründungsbuch des Collegiatstiftes St. Jacob zu Bamberg“ unter dem Namen „Cemebahe“ erwähnt.

Als 1396 Konrad von Egloffstein einige Güter dem Kloster Neunkirchen stiftete, tauchte erstmals der heutige Ortsname Baad auf.

Im Bauernkrieg 1525 verwüsteten aufrührerische Bauern die Höfe des Klosters in Baad, die Probst Wolfgang jedoch wieder aufbauen ließ.

1814 wohnten in Baad 75 Einwohner in 10 Häusern.

Heute gehört der Ort, der nun 84 Einwohner zählt, die in 20 Häusern leben, kirchlich und politisch zu Neunkirchen

Die Kapelle wurde 1926 auf dem Platz errichtet, auf dem vorher das ehemalige Gemeinde- oder Armenhaus stand, das wegen Baufälligkeit abgerissen worden war.

Ermöglicht wurde der Bau durch Eigenleistungen der Baa-der Bürger und vor allem durch die großzügige Spende des nach Schottland ausgewanderten ehemaligen Baa-der Bürgers Johann Konrad Dorn. Dies belegt auch die Inschrift einer Steintafel über dem Eingang, auf der folgende Inschrift zu lesen ist: „Gestiftet von J. K. Dorn Edinburgh (Schottland) und der Gemeinde Baad 1926“.

Die feierliche Einweihung fand am 17. August 1926 statt, nur wenige Stunden später wurden der Ort und die Region von dem großen Unwetter heimgesucht, das über dem Hetzlas niederging und für eine verheerende Überschwemmung vor allem in Neunkirchen sorgte.

Die Kapelle ist heute im Besitz der Marktgemeinde Neunkirchen.

Auf dem Altar befindet sich zentral in einem neugotischen Schreinaufsatz die Pieta, die Darstellung der schmerzhaften Mutter Maria, die den Leichnam ihres vom Kreuz abgenommenen Sohnes Jesus Christus auf dem Schoß hält.

Rechts und links davon stehen die Figuren des Erzengels Michael, des Schutzheiligen unserer Pfarrkirche und des heiligen Märtyrers Florian, des Schutzpatrons gegen Brandgefahr und Unwetter.

An der Wand befinden sich im vorderen Drittel jeweils auf einem Sockel eine Herz-Jesu-Figur (rechts) und eine Herz-Marien-Figur (links).

Schräg darunter ist jeweils eine Gedenktafel mit den Namen der im Ersten Weltkrieg gefallenen jungen Männer aus Baad angebracht.

Im Bereich hinter dem Gestühl sind noch drei größere Bilder aufgehängt: ein Ölbild mit der Darstellungen des gekreuzigten Heilands Jesus Christus und zwei Drucke, die den heiligen Bruder Konrad und den heiligen Josef mit dem Jesuskind zeigen. Im oberen Bereich sind an der Wand noch die Kreuzwegstationen in 14 gerahmten Bil-

dern angebracht.

Von welchen Künstlern die genannten Darstellungen stammen ist nicht bekannt.

Im Jahre 1982 wurde die Kapelle im Auftrag der Gemeinde einer Innenrenovierung unterzogen. Dabei wurden alle Gemälde, Figuren und auch der Altaraufbau selbst sowie das Gestühl in den Farben aufgefrischt bzw. farblich neu gestaltet.

Die Glocke der Kapelle wird täglich zum „Engel des Herrn“ geläutet, außerdem kündigt sie, wenn ein Ortsbewohner verstorben ist. Am Sonntag nach der Beerdigung wird dann jeweils in der Kapelle der Rosenkranz für den Verstorbenen gebetet. Außerdem wird einmal im Monat Mai eine Maiandacht gebetet. Erhebend ist sicherlich auch die kurze Statio vor der Kapelle, wenn die Gößweinsteinwallfahrer auf dem Rückweg am Sonntag vom Pfarrer mit den Ministranten und ihren Angehörigen in Baad abgeholt und zum Einzug nach Neunkirchen begleitet werden.

Ein Höhepunkt in der Geschichte der Kapelle war die Feier der hl. Messe im November 1986 anlässlich der Gemeindegemeinschaft durch die Redemptoristenpatres in der Pfarrei St. Michael Neunkirchen.

Derzeit ist das kleine Gotteshaus durch schlechte Untergrundverhältnisse unter den Fundamenten vom Einsturz bedroht, wie Risse über der Eingangstür und den Fenstern zeigen. Inzwischen hat dankenswerterweise der Markt Neunkirchen den für die Fundamentierungsarbeiten nötigen Betrag im Haushalt 2008 ausgewiesen, so dass bald mit den Sanierungsmaßnahmen begonnen werden kann.

Die Renovierungsarbeiten sind inzwischen durch Eigeninitiative der Bevölkerung und große Unterstützung durch den gemeindlichen Bauhof weitgehendst abgeschlossen.

.....

Malwettbewerb "Mein Lieblingsplatz in Neunkirchen am Brand"

Ein herzliches Dankeschön an alle großen und kleinen Künstlerinnen und Künstler für die großartige Teilnahme, die vielen bunten Ideen und die kreativen Einsendungen!

Wir waren von der Vielzahl der eingereichten Bilder überrascht und konnten daher aufgrund Platzmangels nur die Plätze 1 bis 5 der jeweiligen Alterskategorien und der Sonderkategorie „Freibad“ im Foyer des Rathauses ausstellen.

Jedes einzelne Bild hat uns begeistert und gezeigt, wie viel Fantasie in den Neunkirchner Kindern steckt. Bei so vielen tollen Kunstwerken war es für die Jury nicht leicht, eine Entscheidung zu treffen.

Das sind unsere Gewinner:

In der Altersklasse 6 – 7 Jahre

- | | |
|-----------------------|-------------------|
| 1. Platz: Suriyan | 2. Platz: Levi |
| 3. Platz: Sophie Sch. | 4. Platz: Antonia |
| 5. Platz: Leonard | |

In der Altersklasse 8 – 9 Jahre

- | | |
|-----------------|-----------------|
| 1. Platz: Laura | 2. Platz: Clara |
|-----------------|-----------------|

3. Platz Elisa
5. Platz: Maria

4. Platz: Johanna

In der Altersklasse 10 – 11 Jahre

1. Platz: Katharina 2. Platz: Isabella
3. Platz: Julius 4. Platz: Smilla
5. Platz: Matti

Die Gewinner in der Sonderkategorie „Freibad“ sind:

Jonas, Jakob, Willy

Herzlichen Dank auch nochmals an die „Boulderia“ und „Mein Lädla!“ für die jeweils zwei gespendeten Preise sowie an die Wasserwacht Neunkirchen a. Brand, die den Preis für den 1. Platz in der Sonderkategorie „Freibad“ gespendet haben.

Marktbücherei St. Michael erhält Goldenes Gütesiegel

Der katholische Bibliotheksverband St. Michaelsbund hat am 08. Juli 2026 unsere Marktbücherei mit dem Goldenen Gütesiegel für besondere Qualitätsstandards ausgezeichnet. Die Gütesiegel werden alle zwei Jahre in Gold und Silber an Büchereien vergeben. Der Landesverband des Sankt Michaelsbundes hat in Zusammenarbeit mit den diözesanen Fachstellen in Bayern 16 Standards formuliert (wie zum Beispiel Öffnungszeiten, das Raum- und Medienangebot oder Veranstaltungen), die als Mindestanforderungen verstanden werden. Von diesen Standards müssen mindestens 15 erfüllt sein, um eine Auszeichnung in Gold zu erhalten. Dass unsere Marktbücherei St. Michael bereits zum wiederholten Mal mit dem Goldenen Gütesiegel ausgezeichnet wurde, zeigt mit wieviel Herzblut und Ideenreichtum sich unser gesamtes Bücherei-Team, vor allem auch für unsere kleinen Leser, engagiert. Gerade, weil viele Stunden Ehrenamtsarbeit dahinterstehen, eine Leistung, die man nicht hoch genug schätzen kann. Das Gütesiegel ist nicht nur Anerkennung der bisherigen Arbeit, sondern auch eine Motivation, dass unsere Bibliothek weiterhin ein lebendiger Ort der Begegnung, des Lesens und des Lernens ist.

Vermessungsarbeiten der beitragspflichtigen Geschossflächen in den Ortsteilen Neunkirchen am Brand, Baad, Ebersbach, Großenbuch und Rosenbach

Sehr geehrte Grundstückseigentümerin,
sehr geehrter Grundstückseigentümer,

die im Frühjahr 2024 bekanntgegebenen Vermessungsarbeiten zur Ermittlung der beitragspflichtigen Grundstücks- und Geschossflächen sind inzwischen abgeschlossen. Die Vermessungen waren erforderlich, um eine verlässliche Grundlage für die Kalkulation der künftigen Beiträge für die öffentliche Entwässerungseinrichtung zu schaffen.

Zur Bedeutung dieser Arbeiten möchten wir Sie gerne ausführlich informieren und laden Sie deshalb zu folgen-

der Bürgerinformationsveranstaltung ein:

Montag, 03.08.2026 um 19.00 Uhr

in der Mehrzweckhalle Mittelschule,

Schellenberger Weg 26, 91077 Neunkirchen a. Brand

In dieser Versammlung wird Herr Michael Schulte von der Dr. Schulte I Röder Kommunalberatung zusammen mit den Vertretern der Marktgemeinde die Grundlagen zur Flächenerfassung erläutern. Einzelaufklärungen zu den jeweiligen Aufmaßblättern sind an diesem Abend nicht vorgesehen; dazu gibt es gesonderte Anhörungstermine vom 04.- 07.08.2026.

Die jeweiligen Aufmaßblätter sowie eine Einladung zur **Bürgerinformationsveranstaltung** bzw. den Anhörungsterminen wurden den Eigentümern bereits per Post zugestellt.

Aus terminlichen Gründen sind die Bürgerinformationsveranstaltung sowie die Anhörungstermine leider nur in der Ferienzeit möglich. Sollten Sie an den o.g. Terminen verhindert sein, steht Ihnen die Verwaltung bzw. die Dr. Schulte I Röder Kommunalberatung bei Fragen gerne zur Verfügung (Tel. 09134/705-410 bzw. beitragswesen@neunkirchen-am-brand.de).

Wir empfehlen Ihnen, bei Fragen zu den Aufmaßblättern die dort angegebene Telefonnummer der Dr. Schulte I Röder Kommunalberatung zu verwenden.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Martin Walz
1. Bürgermeister

Wahlbekanntmachung zur

- ☒ Wahl des Feuerwehrkommandanten
☒ Wahl des Stellvertreters des
 Feuerwehrkommandanten

1. Am 18.09.2026 findet in/im Feuerwehrhaus Neunkirchen a. Brand
 um 19:00 Uhr eine Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Neunkirchen a. Brand
 zur oben genannten Wahl statt.

Dazu werden alle Feuerwehrdienstleistenden der Freiwilligen Feuerwehr Neunkirchen a. Brand
 – einschließlich der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (**Wahlberechtigte**) – eingeladen.

2. **Wer wird gewählt:**
 Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) ist der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter aus der Mitte der Wahlberechtigten zu wählen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

3. **Wer kann gewählt werden:**
 Feuerwehrkommandant kann nur werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens vier Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat. Ausnahmsweise genügt es, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass der Betreffende solche Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besuchen wird (Art. 8 Abs. 3 BayFwG).
 Seine Aufgabe ist es, für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zu sorgen, Einsätze zu leiten, die fachliche Ausbildung der Feuerwehrkräfte zu leiten, Dienstgrade zu ernennen sowie die Gemeinde in Fragen des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes zu beraten (Art. 8 Abs. 1 BayFwG).

4. **Wahlvorschläge:**
 Wahlvorschläge können in der Dienstversammlung schriftlich oder mündlich beim Wahlleiter vorgebracht werden.

- ☒ Wahlvorschläge können von den Wahlberechtigten ab sofort schriftlich bei der
 genaue Anschrift:
 Markt Neunkirchen a. Brand
 Klosterhof 2 - 4
 91077 Neunkirchen a. Brand
 eingereicht werden.

(wahlberechtigt sind alle Feuerwehrdienstleistenden der Freiwilligen Feuerwehr – einschließlich der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben)

5. **Wahlleiter und Wahlausschuss:**
 Die Wahl leitet der Bürgermeister oder sein Stellvertreter oder Beauftragter. Ihm stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zu Seite. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst Wahlbewerber ist, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

6. Wahlhandlung:

- 6.1 Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.
 Der Wahlleiter erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens.
 6.2 Wahl des Stellvertreters:
 Für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten gelten diese Regelungen entsprechend.

6.3 Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl:

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Teilnehmer schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Der Wahlleiter nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Sie wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt. Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen keine äußerlichen Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Der Wahlleiter lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und zur Kandidatur bereiten Bewerber setzen. Wird nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an einen Bewerber durchgeführt.

6.4 Wahlgang, Stimmabgabe:

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist vom Wahlleiter sicherzustellen. Gewählt wird durch Ankreuzen des im Stimmzettel angeführten Bewerbers. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise (z.B. mit „Ja“ oder „Nein“ oder mit Durchstreichen des Namens des Bewerbers) gekennzeichnet oder dass der Stimmzettel unverändert abgegeben wird. Wird der aufgeführte Bewerber durchgestrichen oder enthält der Stimmzettel keine vorgeschlagenen Bewerber, so kann auch ein nicht zur Wahl vorgeschlagener wählbarer Feuerwehrdienstleistender durch handschriftliche Eintragung seines Namens gewählt werden.

Der Wahlberechtigte hat den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und dem Wahlleiter oder dem von diesem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung des Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung eines Anwesenden widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

6.5 Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid:

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig, es sei denn, es stand nur ein Bewerber zur Wahl. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit von mehr als zwei Bewerbern entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Die Wahl wird auch wiederholt, wenn nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen war und kein Feuerwehrdienstleistender mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das der Wahlleiter sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Versammlung ziehen lässt.

7. Wahlannahme:

Nach der Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Lehnt er ab, ist die Wahl zu wiederholen.

8. Niederschrift:

Der Wahlleiter lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die er und die Beisitzer unterzeichnen.

Ort, Datum

Neunkirchen a. Brand, 09.07.2026

Wälz, 1. Bürgermeister

Unterschrift Bürgermeister

angeschlagen am:

abgenommen am:

(Anschl. Zeitung)

veröffentlicht am: 01.08.2026

im/in der Mitteilungsblatt

Satzung für die Benutzung der Kooperativen Ganztagsbildung an der Grundschule in Neunkirchen am Brand

(Benutzungssatzung)

Der Markt Neunkirchen am Brand erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Gemein- deordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom

22.08.1998 (GVBl. S.796), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) folgende Benutzungssatzung.

Inhalt der Satzung:

- § 1 Öffentliche Einrichtungen, Trägerschaft
- § 2 Personal
- § 3 Betreuungsjahr und Anmeldung
- § 4 Aufnahme
- § 5 Kündigung durch die Personensorgeberechtigten
- § 6 Ausschluss vom Besuch, Beendigung durch den Träger, Wiederaufnahme
- § 7 Krankheit und Mitteilungspflichten
- § 8 Pflichten der Personensorgeberechtigten
- § 9 Öffnungszeiten, Schließtage, Ferien
- § 10 Betreuungszeit und Betreuungsgebühr
- § 11 Hausrecht
- § 12 Gebühren
- § 13 Unfallversicherungsschutz und Haftung
- § 14 Datenschutz, Gespeicherte Daten
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Öffentliche Einrichtungen, Trägerschaft

- (1) Der Markt Neunkirchen am Brand betreibt und unterhält als Träger seit dem 01.09.2021 gemäß BayKiBiG die Kooperative Ganztagsbildung an der Grundschule in Neunkirchen am Brand als öffentliche Einrichtung. Die gesetzlichen Grundlagen sind das SGB VIII, das BayKiBiG sowie die Kooperationsvereinbarung mit dem Freistaat Bayern – vertreten durch das STMAS und StMUK - in den jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Die Kooperative Ganztagsbildung an der Grundschule Neunkirchen am Brand erfüllt die Rechtsansprüche ab dem 01.08.2026 gemäß §24 Abs.4 SGB VIII i.V.m. Art. 45b AGSG
- (3) Die Kooperative Ganztagsbildung wird durch den Markt Neunkirchen am Brand - als Ganztagskooperationspartner - und die Schulleitung der Grundschule partnerschaftlich umgesetzt. Sie geht von einem gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule sowie Kinder- und Jugendhilfe aus und erfolgt durch eine organisatorische und personelle Verzahnung von Schule sowie Kinder- und Jugendhilfe. Die Einrichtung wird ohne Gewinnerzielungsabsicht be-

trieben und der Besuch ist freiwillig.

- (4) Das Angebot der Kooperativen Ganztagesbildung an der Grundschule in Neunkirchen richtet sich an Kinder von der Einschulung bis zum Ende der Grundschulzeit.
- (5) Die Kooperative Ganztagsbildung nutzt dabei die gesamte Schulanlage einschließlich des Außengeländes als „Bildungscampus“.

§ 2 Personal

- (1) Der Markt Neunkirchen am Brand stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kooperativen Ganztagsbildung notwendige Personal.
- (2) An der Grundschule Neunkirchen wird ein Leitungsteam in der Kooperativen Ganztagsbildung eingesetzt, das gemeinsam mit der Schulleitung die Bildung, Erziehung und Betreuung der Grundschulkinder plant, durchführt und verantwortet.
- (3) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte obliegen dem Markt Neunkirchen am Brand.

§ 3 Betreuungsjahr und Anmeldung

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01.09. und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die Anmeldung erfolgt über das Kita Online Portal des Marktes Neunkirchen am Brand. Eine Anmeldung ist ab 01.09.XX bis 30.04.XX für das kommende Betreuungsjahr möglich.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für die Aufnahme in die Einrichtung alle relevanten Angaben zu ihrer und zur Person des Kindes, sowie zum Betreuungsbedarf zu machen. Sie sind verpflichtet, auf Aufforderung auch alle weiteren Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen und Nachweise beizubringen, die vom Träger zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt werden (vgl. Art. 26a BayKiBiG).

§ 4 Aufnahme

- (1) Eine Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger.
- (2) Die Kooperative Ganztagsbildung kann nur von Schülerinnen und Schülern der Grundschule Neunkirchen besucht werden.
- (3) Die Aufnahme – auch unterjährig – ist jeweils nur zum ersten eines Monats möglich und erfolgt grundsätzlich unbefristet bis zum Ende der Grundschulzeit.
- (4) Kinder mit einer (drohenden) Behinderung werden aufgenommen, wenn eine Integration möglich ist, eine bedarfsgerechte Versorgung und die notwendige Personalausstattung sichergestellt sind.
- (4) Die Aufnahme erfolgt erst nach Abschluss einer schriftlichen Betreuungsvereinbarung zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten. Mit dem Abschluss der Betreuungsvereinbarung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Benutzungssatzung sowie die dazugehörige Gebührensatzung und die pädagogische Konzeption der Kooperativen Ganztagsbildung in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten können die Betreuungsvereinbarung mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- (2) Der späteste Zeitpunkt für die fristgerechte Kündigung im laufenden Betreuungs- jahr ist unter Einhaltung der v. g. Frist der 30. Juni.
- (3) Keine Kündigungsfrist besteht, wenn das Kind die Grundschule in Neunkirchen am Brand nicht mehr besucht (z.B. Schulwechsel).

§ 6 Ausschluss vom Besuch, Beendigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann mit sofortiger Wirkung vom weiteren Besuch der Kooperativen Ganztagsbildung befristet oder dauerhaft von der Leitung der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) es sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische oder therapeutische Behandlung angezeigt erscheint und die Gefährdung nicht abgewendet werden kann,
 - b) das Kindeswohl bzw. die Aufsichtsverpflichtung im Rahmen des päd. Betriebs aufgrund gravierender Verhaltensauffälligkeiten nicht gewährleistet werden kann.

Vor einem dauerhaften Ausschluss sind im Vorfeld die Schulleitung sowie die Klassen- lehrkraft beratend hinzuzuziehen und nach Lösungsansätzen mit den Personensorge- berechtigten zu suchen.

- (2) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist vom weiteren Besuch der Kooperativen Ganztagsbildung be- fristet oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) es über zwei Wochen ununterbrochen ohne Entschuldigung fehlt,
 - b) es die Einrichtung nicht regelmäßig besucht oder wenn der Besuch in erhebli- chem Umfang von der ge- buchten Zeit abweicht,
 - c) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungs- verpflichtungen (Betreuungs- gebühr und Verpfle- gungskosten) nicht nachgekommen und mindestens drei Monate im Rückstand sind,
 - d) aus sonstigen wichtigen Gründen.
- (3) Die Entscheidung über den dauerhaften Ausschluss obliegt dem Träger in Ab- sprache mit der Leitung der Kooperativen Ganztagesbildung und der Schul- leitung. Der Ausschluss bedarf der Schriftform.
- (4) Kinder, die aufgrund des § 6 Abs. 2c vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen wurden, können erst nach vollständigem Ausgleich aller offenen Zahlungsforde- rungen aus der vorangegangenen Inanspruchnahme wieder aufgenommen werden.

§ 7 Krankheit und Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kooperative Ganztagsbildung während der Dauer der Erkrankung

nicht besuchen.

- (2) Die Dauer der Erkrankung – soweit bekannt - ist der Leitung der Kooperativen Ganztagsbildung unverzüg- lich mitzuteilen. Schule und Kooperative Ganztagsbil- dung informieren sich gegenseitig über eingegangene Krankmeldungen.
- (3) Bei einer meldepflichtigen Krankheit i. S. d. Infektions- schutzgesetzes kann ver- langt werden, dass die Ge- sundung durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.

§ 8 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für den regel- mäßigen Besuch der Koope- rativen Ganztagsbildung zu sorgen. Bei Verhinderung ist die Leitung der Koope- ra- tiven Ganztagsbildung zu informieren.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet An- gaben über die Abholsituation bzw. den Heimweg der Kinder zu machen. Die Details sind in der Betreuungs- ver- einbarung geregelt.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Träger alle zur Erfüllung seiner Aufgaben die notwendi- gen Daten mitzuteilen (Art. 26a Satz 1 BayKiBiG). Jede Änderung, insbesondere der familiären Verhältnisse sowie Änderungen der Anschrift bzw. der Kontaktda- ten, ist der Leitung der Kooperativen Ganztagsbildung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Darüber hinaus sind folgende verbindliche Angaben erforderlich:

– wichtige gesundheitliche Besonderheiten (z.B. Aller- gien etc.)

– abholberechtigte Personen und Notfallkontakte

– ggf. Nachweise bei „nicht deutschsprachiger Her- kunft“ beider Eltern

- (4) Besteht ein Anspruch auf Eingliederungshilfe wegen Behinderung oder drohender Behinderung nach § 53 SGB XII oder §35a SGB VIII, so ist der Träger der koope- rativen Ganztagsbildung über den erhöhten Betreu- ungs/-Unterstützungs- bedarf vor Betreuungsbeginn zu informieren und die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, an den erforderlichen Antragstellun- gen (Schulbegleitung, erhöhter Gewichtungsfaktor, Fachdienststunden etc.) beim Bezirk bzw. dem Amt für Jugend und Familie mitzuwirken.

§ 9 Öffnungszeiten, Schließtage, Ferien

- (1) Die Kooperative Ganztagsbildung ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 11.15 Uhr bis 16.15 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden vom Träger der Einrichtung anhand der Betreuungsbedarfe festgesetzt und ggf. jährlich angepasst. Außerhalb der Öffnungszeiten, an den Wochenenden und den gesetzlichen Feiertagen sowie teilweise in den Schulferien ist die Einrichtung der Kooperativen Ganztagsbildung geschlossen. Am Buß- und Betttag ist die Einrichtung wegen gemeinsa- mer interner Fortbildungen mit der Schule grundsätz- lich geschlossen.
- (2) Die Anzahl der jährlichen Schließtage wird gemäß den

aktuell gültigen Regelungen des BayKiBiG festgelegt. Die Schließtage für die Kooperative Ganztagsbildung werden vom Träger festgesetzt und den Personensorgeberechtigten zu Beginn des Betreuungsjahres bekanntgegeben.

- (3) Der Träger ist ferner berechtigt, die Kooperative Ganztagsbildung bei Krankheit des Personals, behördlicher Anordnung oder aus einem anderen wichtigen Grund zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können. Die Personensorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- (4) Die Öffnungszeiten in den Ferien sind von 7.30 bis 16.15 Uhr.
- (5) Schülerinnen und Schüler der 4. Klassen, deren Grundschulzeit an der Grundschule Neunkirchen am Brand zum 31.07. endet, können die Kooperative Ganztagsbildung bis zum ersten Schultag der 5. Klasse an einer weiterführenden Schule im Rahmen einer Kurzzeitbuchung in Anspruch nehmen.

§ 10 Betreuungszeit

- (1) Mit der Aufnahme des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in der Betreuungsvereinbarung die verbindlichen Betreuungszeiten festzulegen.
- (2) Für den Besuch des Kooperativen Ganztags ist eine Mindestbuchungszeit von 5,25 Betreuungsstunden/Woche verbindlich. Die tägliche Betreuungszeit kann im Anschluss an den Regelunterricht individuell vereinbart werden. Eine Abholung ist immer nur zur vollen Stunde möglich. Die pädagogisch begleitete Abholzeit wird vom Träger mit 15 Minuten pro Tag angesetzt und auf die gewünschte Betreuungszeit aufaddiert. Aus der Summe der täglichen Betreuungszeiten zuzüglich der Abholzeiten wird das Buchungsmodell ermittelt und die entsprechende Gebühr erhoben.

Buchbare wöchentliche Betreuungszeiten:

5,25 – 10 Stunden

10,25 – 15 Stunden

15,25 – 20 Stunden

20,25 – 25 Stunden

- (3) Betreuungszeitänderungen sind während des Betreuungsjahres jeweils zum Monatsbeginn möglich. Bei gravierenden und wiederholten Unterschreitungen der vereinbarten Betreuungszeiten behält sich der Träger vor, eine automatische Anpassung der Betreuungszeit und ggf. Betreuungsgebühr vorzunehmen.
- (4) Die Teilnahme der Kinder an schulischen und außerschulischen Veranstaltungen
z. B. individuellem Förderunterricht, schulischen Arbeitsgemeinschaften sowie therapeutischen Maßnahmen, die in den zeitlichen Rahmen der Betreuung der Kooperativen Ganztagsbildung fallen, stellen keine

Unterbrechung der verbindlichen Betreuungszeiten dar.

§ 11 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht obliegt der Schulleitung und der Leitung der Kooperativen Ganztagsbildung.
- (2) Die Hausordnung der Grundschule Neunkirchen ist einzuhalten und zu beachten.

§ 12 Gebühren

Für die Benutzung der Kooperativen Ganztagsbildung sowie für die Verpflegung erhebt der Markt Neunkirchen am Brand Gebühren. Die Gebührenerhebung erfolgt auf der Grundlage der Gebührensatzung für die Kooperative Ganztagsbildung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Unfallversicherungsschutz und Haftung

- (1) In der Kooperativen Ganztagsbildung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII. Der Versicherungsträger ist der kommunale Unfallversicherungsverband Bayern. Die Kinder sind bei Unfällen:
 - a) auf dem direkten Weg zur und von der Schule
 - b) während des Aufenthalts in der Schule und
 - c) während der Betreuungszeiten in der Einrichtung, auch außerhalb des Schulgeländes im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Hin- und Rückweg unverzüglich dem Träger der Kooperativen Ganztagsbildung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt dem Träger der Einrichtung.
- (3) Der Markt Neunkirchen am Brand haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kooperativen Ganztagsbildung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Datenschutz, Gespeicherte Daten

- (1) Für die Aufnahme der Kinder in die Kooperative Ganztagsbildung sowie zur Umsetzung des pädagogischen Bildungsauftrags der Einrichtung werden durch den Träger personenbezogene Daten erhoben und elektronisch gespeichert.
- (2) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten den Bewilligungsbehörden zu Prüfungszwecken vorzulegen.
- (3) Sämtliche Bild- und Tonaufnahmen durch die Personensorgeberechtigten sind in der Kooperativen Ganztagsbildung untersagt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 03.07.2024 außer Kraft.

Neunkirchen am Brand, den 23.07.2026

1. Bürgermeister Martin Walz

.....

Gebührensatzung für die Kooperative Ganztagsbildung in der Grundschule Neunkirchen am Brand

(Gebührensatzung)

Aufgrund Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Neunkirchen am Brand folgende Gebührensatzung.

Inhalt der Satzung:

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht
- § 4 Zahlungsbedingungen
- § 5 Betreuungsgebühr/Elternbeitrag
- § 6 Zusätzliche Betreuungsgebühr in den Ferien
- § 7 Verpflegungsgeld
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Markt Neunkirchen am Brand erhebt für die Benutzung der Kooperativen Ganztagsbildung (vgl. § 1 Benutzungssatzung) in der Grundschule Neunkirchen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kooperative Ganztagsbildung aufgenommen wird
 - lebt das Kind mit einer bzw. einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese bzw. dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Schuld für die Betreuungsgebühr nach § 5 entsteht erstmals mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in der Kooperativen Ganztagsbildung (Beginn des Benutzungsverhältnisses). Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die Betreuungsgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kooperative Ganztagsbildung während der Ferien, an Feiertagen, an Schließtagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt (vgl. § 9 Benutzungssatzung). Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall einer vorübergehenden Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit aus persönlichen Gründen fort. Bei Vorliegen eines Härtefalls kann aufgrund einer Einzelfallentscheidung die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Die Betreuungsgebühr wird für 12 Monate im Jahr erhoben.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Betreuungsgebühr ist monatlich im Voraus zu entrichten und wird jeweils zum ersten Werktag eines Monats fällig.
- (2) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Einzug im Lastschriftverfahren. Barzahlungen sind nicht möglich. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenschuldner.

§ 5 Betreuungsgebühr/Elternbeitrag

- (1) Die Höhe der Betreuungsgebühr richtet sich nach der individuellen Dauer des Besuchs der Kooperativen Ganztagsbildung (vgl. § 10 Benutzungssatzung).
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückzahlung, wenn die Betreuungszeit nicht voll genutzt wurde.
- (3) Eine soziale Differenzierung der Betreuungsgebühren nach Einkommensverhältnissen ist nicht vorgesehen.
- (4) Die monatliche Betreuungsgebühr wird für jeden Monat entsprechend der Betreuungszeit (vgl. § 10 Benutzungssatzung) wie folgt erhoben:

Wöchentl. Betreuungszeit	Monatl. Betreuungsgebühr
5,25 – 10 Stunden	135 €
10,25 – 15 Stunden	166 €
15,25 – 20 Stunden	198 €
20,25 – 25 Stunden	229 €
über 25 Stunden	260 €

§ 6 Zusätzliche Betreuungsgebühr in den Ferien

Kinder, die die Kooperative Ganztagsbildung nur im Rahmen der Ferienbetreuung besuchen (sog. Kurzzeitbuchungen) entrichten eine tägliche Betreuungsgebühr von 25,- €. Die individuellen Betreuungsgebühr wird anhand der gebuchten Tage berechnet und per SEPA Lastschrift Mandat abgebucht.

§ 7 Verpflegungsgeld

- (1) Für die Mittagsverpflegung ist ein Verpflegungsgeld zusätzlich zur monatlichen Betreuungsgebühr zu entrichten. Die Höhe des Verpflegungsgeldes in der Kooperativen Ganztagsbildung beträgt ab 01.09.2024 pro Mahlzeit 4,70 €. Der Markt Neunkirchen am Brand behält sich eine Anpassung der Verpflegungsgebühren vor.
- (2) Das Verpflegungsgeld wird monatlich anhand der Inanspruchnahme abgerechnet.
- (3) Das Essen kann von den Gebührenschuldnern bis 9.00 Uhr für den betreffenden Besuchstag schriftlich per E-Mail an koga@gs-neunkirchen.de abbestellt werden. Die Abmeldung wirkt für den in der Abbestellung angegebenen Zeitraum.
- (4) Bei ausschließlicher Inanspruchnahme der Ferienbetreuung nach § 6 Satz 2 wird das Verpflegungsgeld zusammen mit der täglichen Betreuungsgebühr abgerechnet.
- (5) Die Mittagsverpflegung ist Teil des Bildungsauftrags

der kooperativen Ganztags- bildung und die Teilnah- me an den Buchungstagen ist verpflichtend. Ausnah- meregelungen aus gesundheitlichen und religiösen Gründen sind auf Antrag der Personensorgeberechti- gen jederzeit möglich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Mit Inkrafttre- ten dieser Satzung tritt die Satzung vom 01.03.2025 außer Kraft.

Neunkirchen am Brand, den 23.07.2026

1. Bürgermeister Martin Walz

BEKANNTMACHUNGEN VON BEHÖRDEN

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mar- loffsteiner Gruppe für das Haushaltsjahr 2026

Das Landratsamt Forchheim hat als Rechtsaufsichtsbe- hörde gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 71 Abs. 2 und Art. 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung die erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung des Zweckver- bandes WZV Marloffsteiner Gruppe mit Schreiben vom 06.07.2026, Az.: 2/21-9410, erteilt.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Ge- meindeordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntma- chung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz, Sebalder Str. 12, 91077 Dormitz, während der allgemeinen Geschäftsstunden, öffentlich aus.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasser- versorgung der Marloffsteiner Gruppe (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund § 17 der Verbandssatzung und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeinde- ordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserver- sorgung der Marloffsteiner Gruppe folgende Haushalts- satzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haus- haltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Ver- waltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.349.000 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

3.088.500 €

ab.

Der Gesamtbetrag der § 2 Kreditaufnahmen für Investi- tionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **500.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **350.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werde nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Dormitz, 10.07.2026 gez.

Holger Bezold Verbandsvorsitzender



Amt für Ländliche Entwicklung
Oberfranken



Änderung der Bekanntmachungsart in den Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Sie über eine wichtige Änderung hin- sichtlich der Art der öffentlichen Bekanntmachung in Ver- fahren nach dem Flurbereinigungs- gesetz (FlurbG) infor- mieren.

Was hat sich zum 01. Juli 2026 geändert?

Ab dem 01. Juli 2026, werden alle öffentlichen oder orts- üblichen Bekannt- machungen und Auslegungen in Ver- fahren nach dem Flurbereinigungsge- setz ausschließlich auf der Internetseite der zuständigen oberen Flurberei- nigungsbehörde, des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken (<https://www.ale-oberfranken.bayern.de/399344/index.php>), veröffentlicht und somit für die Beteiligten eines Verfahrens zugänglich gemacht.

Die Flurbereinigungsgemeinde wird zukünftig nur noch einen Hinweis, der auf die öffentliche Bekannt- machung auf der Internetseite der oberen Flurberei- nigungsbehörde aufmerksam macht, veröffentlichen.

Durch diesen Hinweis sollen die Beteiligten eines Verfah- rens nach dem FlurbG die Möglichkeit erhalten, auf einem weiteren Weg Kenntnis von der Bekanntmachung bzw. Auslegung zu nehmen. Zusätzlich haben die Beteiligten die Möglichkeit mit einer Newsletter-Funktion, über neue

Inhalte auf dem Laufenden zu bleiben. Ferner werden wir die Beteiligten z.B. im Rahmen von Teilnehmerversammlungen und Projektinformationen wiederholt auf die Bekanntmachungen hinweisen. Auf diese Weise bleibt die Bürgerbeteiligung gesichert.

Winkler Amtsleiter



Unser Angebot im August 2026

(Stand: 23.7.2026)

Bitte beachten Sie: Aufgrund von Termin- und Programmänderungen gelten immer die Termine in der aktuellen Ausgabe des Mitteilungsblatts!

Die Veranstaltungen finden, wenn nicht anders angegeben, im Seniorenbüro Klosterhof 2-4 statt und sind kostenlos.

Kontakt: Telefon 09134/705-520 oder E-Mail seniorenbuero@neunkirchen-am-brand.de

"Offene Ohren für Senioren" Das Seniorenbüro ist für Sie geöffnet für Begegnung und Gespräche, Informationen, Fragen zum ehrenamtlichen Engagement usw. Kommen Sie einfach vorbei! (nicht an Feiertagen)

Jeden Montag 10.00 – 12.00 Uhr – entfällt am 10. und 17. August

Jeden Donnerstag 14.30 – 15.30 Uhr – Sommerpause, entfällt im August –

Boule im Brandbachgarten (nicht bei Regen)

Dienstag, 4.8. | 18.8. von 10.00 – 11.30 Uhr

Haben Sie Lust auf eine Runde Boule in gemeinsamer Runde? Treffpunkt ist die Boule-Bahn im Brandbachgarten. Die Kugeln sind vorhanden. Einfach kommen und mitmachen!

Linden-Spaziergänge (nicht bei Regen)

Dienstag 11.8. | 25.8. von 10.00 Uhr – 11.30 Uhr

In Bewegung sein und dabei ins Gespräch kommen. Wenn Sie Lust auf Spazieren in Gesellschaft haben, dann sind Sie hier richtig! Wir spazieren inmäßigem Tempo in und um Neunkirchen herum.

Treffpunkt: Linde im Klosterhof (gegenüber vom Seniorenbüro)

Spiele-Nachmittag – Sommerpause

Die Strick-Runde

Montag 3.8. von 15.00 – 17.00 Uhr

Stricken, Häkeln & Co begeistern Jung und Alt und kommen nie aus der Mode. Haben Sie auch Freude am Handarbeiten und dies noch zusammen mit anderen? Dann sind Sie richtig in der „Strick-Runde“! Sie bringen Ihr eigenes Handarbeitszeug mit und neben Tipps und Tricks ist viel Raum für „Reden über Gott und die Welt“ und natürlich viel Spaß! Jeder ist eingeladen, Jung und Alt, egal ob Anfänger oder Fortgeschrittene.

Digital Café

Dienstag 11.8. von 15.00 – 17.00 Uhr

In fröhlicher Gesellschaft die Vorteile von Internet, Handy & Co. erkunden.

Ansprechpartner: Kerstin Jaunich, Tel. 0151 53551396, Gerd Neeser, Tel. 09134 995519

Melden Sie uns gerne vorab Ihre Themenwünsche: kerstin.jaunich@web.de

Eine Kooperation mit Miteinander-Füreinander e.V.

Pflege- Stammtisch für Angehörige und Interessierte – Sommerpause im August

Beratungen mit vorheriger Terminvereinbarung:

Persönliches Beratungsangebot zu folgenden Themen:

- Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
- Hausbesuche bei besonderen Lebenslagen
- Einzelberatung und Einzelfallhilfe

Ansprechpartnerin: Stefanie Elflein, Dipl.-Sozialpädagogin, Fachstelle für Seniorenarbeit

Tel. 705-503 | stefanie.elflein@neunkirchen-am-brand.de

Online im Alter

Einzelberatung und Unterstützung bei Fragen zu Handy, Laptop und PC

Ansprechpartner: Gerd Neeser, Seniorenbeirat, Telefonische Erreichbarkeit Mo bis Fr von 15.00 bis 18.00 Uhr unter Tel. 09134 995519.

Altersgerecht zu Hause wohnen

Informationen und Beratung zu Wohnraumanpassung

Ansprechpartner Herr Heß, Seniorenbeirat | Tel. 09134 997830

Palliativ- und Hospizberatung „Lassen Sie uns miteinander sprechen!“

Bei eigener Erkrankung oder bei Begleitung schwerstkranker Angehöriger am Lebensende verändert sich der Alltag. Oft ist die Sorge dabei groß, wie und ob sich die Situation daheim bewältigen lässt. Wir unterstützen und beraten Sie persönlich bei Ihren Fragen (Palliativ-care-Be-

ratung), entweder im Seniorenbüro oder auch bei Ihnen zu Hause.

Termine nach Vereinbarung bei Frau Monika Seckmeyer, Palliativ-Care-Fachkraft und Koordinatorin des Palliativ- und Hospizdienstes der Caritas Region Bamberg Tel. 0175/418 22 59

Pflege-Beratung - Zu Hause in Neunkirchen

Sie können sich umfassend rund um das Thema Pflege und Tagespflege in Neunkirchen informieren.

Ansprechpartnerin: Christine Schmitt, Tel. 0176/80450075
Leitung Caritas Sozialstation und Tagespflege, Seniorenbeirat

Demenz-Beratung für Angehörige und/oder an Demenz Erkrankte

Hier können Sie sich rund um das Thema Demenz und über Unterstützungsmöglichkeiten informieren.

Bitte um individuelle Terminvereinbarung

Ansprechpartnerin: Barbara Kalpen, Gerontologin (M.Sc.), Seniorenbeirat, Tel. 0176 81688420

Pflegestützpunkt



Beratung & Hilfe rund um das Thema Pflege

Bitte um telefonische Terminvereinbarung

Ansprechpartnerin: Frau Braun, Tel. 09191/862290

Ein Angebot des Pflegestützpunktes Landkreis Forchheim.
Die Termine finden im Seniorenbüro Neunkirchen a. Brand statt.

Jugendtreff Outback

Kontakt:

Telefon: 09134/705-504

E-Mail: jugendpflege@neunkirchen-am-brand.de

WhatsApp: 0151 46162244

Instagram: jugendtreff_outback



**Das Outback hat vom 10.08.26 bis zum
21.08.26 geschlossen!**

Freiraum

Treffpunkt: Jugendtreff Outback,
Zu den Heuwiesen 4

Öffnungszeiten: jeden Mittwoch von 15:00 – 18:00 Uhr,
Eintritt frei!

jeden Freitag von 15:00 – 20:00 Uhr,
Eintritt frei!

Offenes Atelier

Treffpunkt: Jugendtreff Outback,
Zu den Heuwiesen 4

Öffnungszeiten: jeden Donnerstag von 16:15 – 17:15 Uhr,
Eintritt frei!

FUNDAMT

Folgende Fundgegenstände wurden beim Markt Neunkirchen a. Brand, Innerer Markt 1, abgegeben.

08.07.2026 Handy

23.07.2026 Armreif

23.07.2026 Autoschlüssel

Nachdem die Abholung der Papiertonnen im Juli mit mehreren Terminverschiebungen nicht funktioniert hat, haben wir mit der beauftragten Firma Kühl (nochmals) "Rücksprache" gehalten.

In der Verwaltung haben sich zahlreiche Bürger gemeldet, dass die Abholung nicht geklappt hat. Eine vollständige Abholung in den nächsten Tagen sicher zu stellen wird kaum gelingen.

Daher hat die Fa. Kühl für die nächste Abholung (10./11. August) zugesagt, dass auch über die Papiertonne hinaus gehenden Mengen mitgenommen werden.

Dazu bitte das zusätzliche Papier z. B. in Paketen/Kartonnagen neben die Tonne an den Straßenrand stellen. Die Mitnahme ist zugesagt.

Allerdings bitte keine Plastiktüten oder andere Fremdstoffe verwenden. Sollte Regen angekündigt sein, bitte das zusätzliche Material erst am Morgen mit rausstellen, damit es sich nicht aufweicht.

Bitte auch darauf achten, dass der Wind das Papier nicht über die Straßen verteilt.

Martin Walz

1. Bürgermeister

ÖFFENTLICHE INSTITUTIONEN

Treffpunkt Pflege Hetzles Freizeitgruppen



Programm August 2026

Caritas informiert:

Liebe Gäste und Gemeindemitglieder,

herzlichen Dank an alle, die in den letzten Wochen beim Mittagessen, beim Spaziergang, Ausflug etc. unsere Gäste waren.

Im August findet im Treffpunkt kein Mittagstisch statt. Zudem entfallen die Freizeitangebote und die Offene Sprechstunde.

Unser Programm für September erscheint Ende August/Anfang September.

Wir freuen uns darauf bekannte und neue Gesichter willkommen zu heißen. Eine gute Zeit wünscht Ihnen der

Treffpunkt Hetzles
Tel.: 09134/5131
E-Mail an
treffpunkt-hetzles@caritas-bamberg-forchheim.de.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Katholische Pfarr- gemeinde St. Michael Neunkirchen am Brand



Mitteilungen der Pfarrei St. Michael für das
Mitteilungsblatt des Marktes Neunkirchen am Brand:

Gottesdienste mit Livestream-Übertragung via
[https://www.youtube.com/](https://www.youtube.com/@pfarreist.michael-neunkirc3637/streams)
[@pfarreist.michael-neunkirc3637/streams](https://st-michael-neunkirchen.de/)
Homepage: <https://st-michael-neunkirchen.de/>

Gottesdienste etc.:

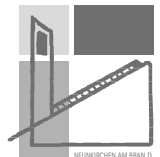
- Sa. 01.08. 16:00 Neunkirchen, Augustinuskapelle
Beichtgelegenheit
17:00 Neunkirchen, Augustinuskapelle
Rosenkranz
18:00 Großenbuch, St. Johannes d. Täufer
Vorabendmesse
- So. 02.08. 18. Sonntag im Jahreskreis
08:30 Rödlas, Maria Königin des Friedens
Festgottesdienst zur Kirchweih
10:30 Neunkirchen, St. Michael
Eucharistiefeier
14:00 Neunkirchen, St. Michael
Taufe
- Mo. 03.08. 19:00 Neunkirchen, St. Michael
Requiem für die Verstorbenen der letzten Wo-
chen
- Di. 04.08. 19:00 Schellenberg, Heiliges Kreuz
Rosenkranz
- Mi. 05.08. 19:00 Großenbuch, St. Johannes d. Täufer
Eucharistiefeier
- Do. 06.08. Verklärung des Herrn
08:30 Neunkirchen, Augustinuskapelle
Eucharistiefeier
19:00 Neunkirchen, Augustinuskapelle
Herz-Jesu-Statio
- Fr. 07.08. 17:00 Neunkirchen, St. Michael
Ministrantenstunde
- Sa. 08.08. 16:00 Neunkirchen, Augustinuskapelle
Beichtgelegenheit
17:00 Neunkirchen, Augustinuskapelle
Rosenkranz
18:00 Großenbuch, St. Johannes d. Täufer
Vorabendmesse

- 19:00 Rosenbach, Patrona Bavariae
Vorabendmesse
- So. 09.08. 19. Sonntag im Jahreskreis
10:30 Neunkirchen, St. Michael
Eucharistiefeier
- Mi. 12.08. 19:00 Großenbuch, St. Johannes d. Täufer
Eucharistiefeier
- Fr. 14.08. 19:00 Neunkirchen, St. Michael
Vorabendmesse mit Nachprimizfeier des Neu-
priesters Daniel Hartmann
- Sa. 15.08. Mariä Aufnahme in den Himmel
10:30 Honings, U.L.F. v. Rosenkranz
Festgottesdienst mit Kräutersegnung
14:00 Neunkirchen a. Br.
Festgottesdienst zum Jubiläum der Baader
Kapelle
Früchteamt für Baad mit Kräutersegnung
17:00 Neunkirchen, Augustinuskapelle
Rosenkranz
18:00 Großenbuch, St. Johannes d. Täufer
Festgottesdienst mit Kräutersegnung
18:00 Rödlas, Maria Königin des Friedens
Festgottesdienst mit Kräutersegnung

Altenheim:

- Di. 11.08. 15:30 Neunkirchen, Altenheim
Eucharistiefeier

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Neunkirchen am Brand



Die Christuskirche in der Von-Hirschberg-Str. 8 ist täglich
von 9 bis 18 Uhr geöffnet.

Wir laden herzlich ein zu den Gottesdiensten:

- So 2.8. 10.30 Uhr Gottesdienst mit Taufe Pfr. Axel Bertholdt
- Di 4.8. 15.30 Uhr Gottesdienst im Alten- und Pflegeheim St.
Elisabeth Pfrin. Sibylle Stargalla
- So 9.8. 10.30 Uhr Gottesdienst, 10. So nach Trinitatis
Pfrin. Sibylle Stargalla
- So 16.8. 10.30 Uhr Gottesdienst, 11. So nach Trinitatis
Pfrin. Sibylle Stargalla

LIVE Dieser Gottesdienst wird parallel live im Internet über-
tragen und kann eine Woche lang dort abgerufen werden.
Bitte suchen Sie den entsprechenden Link auf unserer
Homepage (www.neunkirchen-am-brand-evangelisch.de).



An diesen Sonntagen sind Sie nach dem Gottesdienst her-
zlich zum Kirchencafé ins Gemeindehaus eingeladen.



Krax, der Rabe in der Christuskirche, lädt ein zum Klein-
kindergottesdienst für Kinder mit Eltern.

Evang. Termine im Gemeindehaus

Homepage: www.neunkirchen-am-brand-evangelisch.de

Di 4.8. 17.00 Uhr Miteinander - Füreinander GH



Evang.-Luth. Kirchengemeinde Ermreuth

www.neunkirchen-am-brand-evangelisch.de

Wir laden herzlich ein zu den Gottesdiensten in die Kirche St Peter und Paul:

So 2.8.	9.00 Uhr	Gottesdienst, 9. So nach Trinitatis Pfr. Axel Bertholdt
So 9.8.	9.00 Uhr	Gottesdienst, 10. So. nach Trinitatis Pfrin. Sibylle Stargalla
So 16.8.	9.00 Uhr	Gottesdienst, 11. So. nach Trinitatis Pfrin. Sibylle Stargalla



Freie
Christengemeinde
Neunkirchen am Brand

*Gemeinschaft
mit Gott und mit Menschen*

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten

**Jeden Sonntag um 10 Uhr
parallel findet Kindergottesdienst statt.**

Jeder ist herzlich willkommen

Henkerstegstr. 2a

VEREINSNACHRICHTEN

Turn- und Sportverein Neunkirchen am Brand e.V.



SOMMERFERIEN CAMP 2026

für Kinder von 7 bis 15 Jahren

Zeitraum: 10. – 12. SEPTEMBER 2026

ZUSÄTZLICHE HINWEISE:

- Auch NICHT-TSV-Mitglieder sind willkommen
- Teilnehmerzahl begrenzt
- Anmeldung und Infos über unsere Website:
tsv-neunkirchen-am-brand.de

Benefizfußballspiel 2026 erbringt 550,- Euro für die TSV-Jugend in Neunkirchen

Bereits zum 12. Mal nach der Wiedereinführung fand vor Eröffnung des Bürger- und Heimatfestes auf dem Sportgelände des TSV Neunkirchen das Benefizfußballspiel statt.

Matthias Sitter bedankte sich im Namen der TSV Fußballabteilung bei den Zuschauern für das Kommen, und bei den Spielern für die Bereitschaft für einen guten Zweck nochmal die Fußballstiefel anzuziehen. Ehrengast war unser Umweltminister Thorsten Glauber.

SR Michael Britvak führte die Mannschaften aufs Feld, um durch Pfr. Joachim Cibura den Anstoß vornehmen zu lassen.

Die von Georg Ortel und Matthias Sitter betreuten Mannschaften lieferten sich letztendlich ein abwechslungsreiches und torreiches Fußballspiel, so dass es beim anschließend traditionell stattfindenden 11 m-Schießen dann kurzzeitig noch mal für die Zuschauer spannend wurde, weil doch manch einem Schützen die Nerven einen Streich spielten. Das Ergebnis von 10:5 war ein schöner Abschluss für das sehr faire Spiel.

Auch die zahlreich erschienenen Zuschauer spendeten bei der Ehrenrunde viel Beifall für die beiden Mannschaften

Die Einnahmen von 550,- € kommen der TSV-Jugend zugute, die das Vorspiel absolvierte.

Ein herzliches Dankeschön an alle Spender, Zuschauer wie auch Spieler, und auch an den Stadionsprecher Georg Schmitt (Baader Schorsch) für die guten Vorstellungen und Kommentare.

Ebenso ein herzliches Vergelt's Gott an das Grill- und Verkaufsteam, die TSV-Burschenschaft.

In den Mannschaften spielten mit:

Kirche, Politik und Geschäftsleute: A. Pitteroff, Th. Glauber, Dr. F. Hofmann, J. Utzmann, M. Hauser, Th. Siebenhaar, P. Strohmenger, P. Mehl, M. Bertholdt, B. Heid, D. Utzmann, J. Spillner, H. Nebelung, R. Schmitt, B. Gröschel, St. Dellermann, Betreuer Georg Ortel.

TSV+Vereine: T. Habermann, 1. BGM M. Walz, Pater Pra-deep Turkey, St. Kramer, M. Köhler, B. Lindenberger, P. Demmelmeier, M. Hiemeyer, S. Charrad, P. Bartl, B. Bock, St. Bock, St. Habel, St. Merkel, M. Merkel, Betreuer Matthias Sitter.

Die Organisatoren:

Georg Ortel, Matthias Sitter, Christian Casper, Andrea Derrfuß, TSV-Burschenschaft



Kräuterbuschen an Mariä Himmelfahrt

Die Kirche feiert dieses Hochfest „Mariä Aufnahme in den Himmel“, auch „Maria Himmelfahrt genannt“, am 15. August. Vorläufer dieses marianischen Hochfestes ist der „Tag der Gottesmutter Maria“ am 15.08., der für die Mitte des 5. Jahrhunderts in einem Lektionar für Jerusalem bezeugt wird. Der Glaube der Aufnahme Mariens in den Himmel (mit Leib und Seele) verstärkt sich in Ost und West und erhält sein Fundament nicht zuletzt durch die Dogmatisierung der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel. Das Fest lenkt unseren Blick auf das Ziel unseres Lebens, dass wir einmal bei Gott leben und seine Herrlichkeit schauen dürfen. Maria, die Mutter Jesu und unsere Schwester im Glauben, glaubte an und vertraute auf Gott in all ihren Lebenssituationen und „empfing als erste von Christus die Herrlichkeit“ (Präfation des Hochfestes). Während Maria sozusagen das Lebensziel schon erreicht hat, sind wir auf dem Weg dorthin.

Es ist üblich, am Hochfest der Aufnahme Marias in den Himmel, Kräuter zu weihen. „Die Heilkraft der Kräuter soll durch die Fürbitte der Kirche dem ganzen Menschen zum Heil dienen. Dieses Heil ist an Maria besonders deutlich geworden.“ Auf die Fürsprache Mariens soll uns Gott dieses ganzheitliche Heil schenken.

Quelle: Homepage Erzbistum Bamberg

Wir wollen dieser Tradition auch in diesem Jahr folgen und Ihnen am Freitag, 14. August, bei der Vorabendmesse mit Neupriester Daniel Hartmann (mit Primizsegen) und am Samstag 15. August 2026 geweihte Kräuterbuschen in St. Michael im Kreuzgang (kein Gottesdienst) anbieten. In den Filialkirchen, in denen in der Gottesdienstordnung am Samstag eine Kräuterweihe angekündigt ist, werden wir ebenfalls welche offerieren.

Je Buschen erbitten wir eine Spende, die Sie bitte in die bereit stehenden Körbe geben.

Wie immer stellen wir den Erlös einer sozialen Einrichtung in der EINEN WELT zur Verfügung. Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Unterstützung.

Team des Missionskreises St. Michael

Soldaten- und Reservistenkameradschaft Neunkirchen am Brand

Einladung zur 35. Friedenswallfahrt in Pinzberg

Liebe Kameradinnen, liebe Kameraden,

am Sonntag, den 2. August 2026 findet die 35. Friedenswallfahrt des BSB Kreisverbandes Forchheim in Pinzberg statt.

Unsere Kameradschaft nimmt an der Friedenswallfahrt teil.

7:45 Uhr Aufstellung am Ehrenmal mit Totengedenken und Kranzniederlegung

8:15 Uhr Wallfahrt zur Marienkapelle mit anschließendem Festgottesdienst

Danach gemütliches Beisammensein mit den Eifeltricher Musikanten

Wir freuen uns auf euer Kommen!

Die Vorstandschaft



Open-Air-Konzert der Big Band „von der Rolle“ im Stegbecksgarten Neunkirchen am Brand

Unter dem Motto „Big Band im Garten“ lädt die Big Band „von der Rolle“ der Jugend- und Trachtenkapelle Neunkirchen am Brand am 06. August 2026 um 19:30 Uhr herzlich zu einem Open-Air-Konzert im Stegbecksgarten Neunkirchen (Äußerer Markt 1) ein.

Freuen Sie sich auf einen musikalischen Sommerabend unter freiem Himmel. Der Stegbecksgarten verwandelt sich in eine atmosphärische Liegewiese und lädt dazu ein, den Abend ganz nach Ihrem Geschmack zu genießen: Suchen Sie sich einen lauschigen Platz auf Ihrer Picknickdecke, Camping- oder Klappstuhl und machen Sie es sich auf der Wiese gemütlich. Ob mit Familie, Freunden oder einfach zum entspannten Zuhören – hier ist Platz für alle.

Für das leibliche Wohl ist ebenfalls gesorgt: Essen und kühle Getränke stehen vor Ort bereit. Der Eintritt ist frei, um Spenden wird gebeten. Kommen Sie vorbei, genießen Sie die Musik und verbringen Sie einen stimmungsvollen Sommerabend im besonderen Ambiente des Stegbecksgartens.

Die Veranstaltung findet nur bei gutem Wetter statt!

Digital Café: „Was ich schon immer mal fragen wollte!“

Was bedeutet eigentlich WLAN und Mobile Daten, und was ist ein Link?

Wie tippe und wische ich, und welche Vorteile bietet die Diktierfunktion?

Wo finde ich Funktionen wie „suchen“ oder „rückgängig machen“?

Im monatlichen Digital Café in Neunkirchen am Brand am 11. August, 15–17 Uhr geht es um grundlegende Begriffe und Funktionen am Smartphone (Handy) oder Tablet.

Nach einer ca. 30-minütigen Einführung durch Kerstin

Jaunich besteht die Möglichkeit, in entspannter Atmosphäre Fragen zu stellen und mit Unterstützung von Helferinnen und Helfern die Bedienungen am eigenen Gerät auszuprobieren.

Das Digital Café ist ein Angebot der Neunkirchner Nachbarschaftshilfe Miteinander-Füreinander e.V. in Kooperation mit dem Seniorenbüro, bei dem die Teilnehmenden hilfreiche Tipps austauschen und Kenntnisse vertiefen.

Dienstag, 11.8., 15:00 – 17:00 Uhr

Seniorenbüro im Rathaus Neunkirchen am Brand

Informationen:

Kerstin Jaunich: 0151-53551396, kerstin.jaunich@web.de

Sportverein Ermreuth



Sommerfest beim SV Ermreuth

Traditionell am ersten Heimspieltag der neuen Saison findet das Sommerfest des SV Ermreuth auf dem Sportgelände in Ermreuth statt.

Am Samstag, den 08. August 2026 wartet folgendes Programm auf die Besucher:

ab 15:00 Uhr: Kaffee & Kuchen, Slush & Eiskaffee

ab 16:00 Uhr: Steaks & Bratwürste vom Grill

**16:00 Uhr: SG Lindenberg –
SG Thuisbrunn/Egloffstein**

15:00 – 19:00 Uhr: Kinderschminken, Kinderspiele &

Torwandschießen ab 19:00 Uhr: Cocktails & Musik

Der SV Ermreuth freut sich auf Euren Besuch !!!!

Reinigungskraft gesucht

Der SV Ermreuth sucht zum 01.09.2026 eine Reinigungskraft (m/w/d) für das Sportheim. Wir bieten: - Flexible Arbeitszeiteinteilung - Faire Bezahlung Interesse geweckt, oder weitere Informationen wie z.B. Vergütung, Umfang, etc. erhalten Sie von Erwin Gubo unter Tel.: 09192/8619 oder per Mail unter vorstandschaft@sv-ermreuth.de

Neunkirchner Bauernmarkt

**am Zehntspeicher
7. August 2026
von 14:00 - 18:00 Uhr**

FEUILLETON



**FELIX
MÜLLER
MUSEUM**

NEUNKIRCHEN A. BR.

Öffnungszeiten:

Aktuell montags
eingeschränkte
Öffnungszeiten,
10-12 Uhr!

Sonntag 15 - 17 Uhr

SYNAGOG ERMREUTH

Ausstellung und
Veranstaltungsort

Öffnungszeiten:

April-Oktober

jeweils 1. Sonntag im Monat

öffentliche Synagogenführung 15:00 Uhr

jeweils 3. Sonntag im Monat Ausstellung
von 14:00-17:00 Uhr

Marktbücherei St. Michael



Neue Medien bei uns in der Bücherei

Romane

Roland Geisler: Biblia Satanae ... das tödliche Symbol! – Serienmörder im Frankenland

Roland Geisler: Defrustare ... verschollen – Katholischer Kleriker verschwindet spurlos in Franken

Marc Raabe: Im Morgengrauen – Mord der mit dem Bundeskanzler in Zusammenhang stehen kann. BKA ermittelt

Rachel Reid: Heated Rivalry – Eishockey und Liebe als Geheimnis

Matt Haig: Die Mitternachtsreise – Dein Leben zieht im Zeitraffer an dir vorbei – was würdest du noch einmal erleben wollen?

Katharine Black: May Morrigan's Mysteriöse Morde – Ein junges Mädchen verschwindet in einem Dorf. Die Bibliothekarin ermittelt

Patricia Koelle: Wolkenschiffe tragen dich – Dienstmädchen flieht nach einer Vergewaltigung nach Australien

Anna Jacobs: Die Freiheit am Horizont – Tochter des Südsterns

Iny Lorentz: Der Krieger und die Königin – Eine Liebe die ganz Deutschland verändert

Bilderbücher:

Michael Ende: Kamelefant und Dromedackel

Przemyslaw Wechterowicz, Emilia Dziubak:
Was fehlt dir, kleiner Roboter?

Larysa Maliush: Mahlzeit!

Katinka Jens, Julia Gerigk:
Tobi und die Monsterwut

Per Dybvig: Schlange stehen

Frances Stickley, Stefano Martinuz:
Wer hat Angst vor Toto Troll?

Rouvenm Stenneken: Ruppri Rüpelfisch

Stefan Honig, Laura Tschorn:
Die Reisemeise

Kinderbücher – Erstleser:

Kai Pannen: Zombert und der mutige Angsthase

Kai Pannen: Zombert – Hilfe, die Autos kommen!

Otfried Preußler: Neues vom Räuber Hotzenplotz

Katrin Pokahr: Die kleine alte Dampflok – Von Gleis 3 um die Welt

Peppa Pig: Kuschelgeschichten zum Vorlesen

Henriette Wich: Polizeiabenteuer zum Lesenlernen

Susanne Weber: Peer, Pascal & Pit – Sprung ins Abenteuer

Kai Pannen: Rumba Summmba

Adam Stower: Muffin und Tört! – Bei den Rittern

das Büchereiteam

Herausgeber des Mitteilungsblattes ist die Marktgemeinde Neunkirchen a. Brand

Druck: SCHMITTdruck Medienproduktion,
Hutweide 2, 91077 Großenbuch,
Tel. 0 91 34 / 12 06, Fax 0 91 34 / 90 61 68,
E-Mail: info@schmittdruck.de,
www.schmittdruck.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Erste Bürgermeister; für die Gottesdienstordnungen der jeweilige Pfarrer; für die Vereinsmitteilungen der jeweilige Vorstand; für Anzeigen und andere Beiträge die Druckerei.

Redaktionsschluss:

jeweils 7 Arbeitstage vor Erscheinungstermin (1. u. 15. eines jeden Monats). Für Irrtümer kann keine Haftung übernommen werden. Zustellung kostenlos - es besteht kein Rechtsanspruch - Das Mitteilungsblatt liegt auch in verschiedenen Geschäften und im Rathaus aus.

Anzeigenpreise siehe:

<http://www.neunkirchen-am-brand.de/aktuelles/mitteilungsblatt/>

Vereinsnachrichten und ähnliches an:

info@neunkirchen-am-brand.de

Evang. öffentliche Bücherei Ermreuth



Öffnungszeiten: Donnerstag 16-18 Uhr
Sonntag 10-11:30 Uhr